

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN CONVOI B.V.



Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bestehen aus zwei zusammenhängenden Teilen, einerseits ein Allgemeiner Teil "Kapitel 1 – Allgemeinen Bestimmungen" und andererseits ein besonderer Teil "Kapitel II.1 bis II.6 - Sonderbestimmungen".

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Definitionen

Convoi: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Convoi B.V. und ihre assoziierten Tochter- Schwesterunternehmen nach niederländischem Recht.

Auftraggeber: jede (Rechts-)person, die mit Convoi eine Vereinbarung abgeschlossen hat, bzw. abschließen will, sowie die Vertreter/Bevollmächtigten des Auftraggebers und gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolger im Allgemeinen und besonderen Titel.

Die Parteien: Convoi und der Auftraggeber.

Artikel 2. Gültigkeit

2.1. Allgemeine Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle von Convoi gemachten Angebote, geschlossenen Vereinbarungen und die zur Durchführung davon verrichteten rechtlichen und tatsächlichen Handlungen.

2.1.1.

In Abweichung von Art. 2.1 sind die Bestimmungen aus den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht gültig, wenn und insofern sie:

- gegen das verbindliche Recht verstoßen
- gegen ausdrücklich anderslautende weitere Vereinbarungen zwischen Convoi und dem Auftraggeber verstoßen oder davon abweichen.

2.1.2.

Wenn Transaktionen mit natürlichen Personen stattfinden, die nicht im Rahmen eines Berufes oder eines Betriebes handeln, gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen auch, mit Ausnahme der Bestimmungen, deren Gültigkeit per Gesetz oder richterlichem Urteil ausgeschlossen ist.

2.1.3.

Alle von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder Sonderbedingungen von Dritten, laut Artikel 2.2, abweichenden oder zusätzlichen Klauseln können Convoi nur dann binden, wenn Convoi dies schriftlich ausdrücklich bestätigt hat.

Die Abweichungen und/oder Zusätze gelten nur für die Vereinbarung/Transaktion, bei der oder zu deren Zwecken sie aufgestellt wurden.

2.1.4.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinbarung zwischen Convoi und dem Auftraggeber ergeben, können vom Auftraggeber nur mit der schriftlichen Zustimmung von Convoi an Dritte übertragen werden.

2.1.5.

Die Gültigkeit der vom Auftraggeber angewandten Allgemeinen Bedingungen, worunter die Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen, außer wenn die Gültigkeit davon zuvor schriftlich ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

2.1.6.

Die Annahme dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedeutet, dass die Parteien ausdrücklich allein diese Bedingungen für ihre Vereinbarung(en) und/oder Transaktion(en) für gültig erklären und dass die Gültigkeit aller anderen ableitenden Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen wird, außer wenn Convoi schriftlich erklärt hat, andere Bedingungen anzunehmen, oder in ihrer Vereinbarung mit dem Auftraggeber auf die Sonderbedingungen von Dritten verweist.

2.1.7.

Wenn Convoi und der Auftraggeber einmal unter Anwendung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen einen Vertrag abgeschlossen haben, sind diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Angebote und/oder Vereinbarungen gültig, außer wenn dies schriftlich anders vereinbart wird.

2.1.8.

Wenn Convoi in einem bestimmten Fall für kurze oder längere Zeit stillschweigend oder nicht eine Abweichung von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen genehmigt hat, bzw. sich nicht auf die Bestimmungen in diesen Bedingungen berufen hat, schränkt dies nicht ihr Recht ein, die direkte und strenge Einhaltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen durch den Auftraggeber zu verlangen und zu fordern.

2.1.9.

Ausschließlich die jüngste Version dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder Sonderbedingungen von Dritten, die Convoi in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen für gültig erklärt hat, ist gültig.

2.2. Sonderbedingungen von Dritten.

Je nach Art der Vereinbarung, des (gesamten) Auftrages und/oder der Tätigkeiten und eines Teils davon oder eines als selbständig zu betrachtenden Teils gelten in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen die folgenden ersetzenden und in der fraglichen Betriebsaufgabe allgemein üblichen Sonderbedingungen von Dritten, d.h.:

- a. Auf alle Umzüge per Straße, die nicht als Betriebsumzüge gelten, sowohl international als auch in den Niederlanden: Buch 8 des niederländisches Zivilgesetzbuches;
- b. Auf alle Betriebsumzüge innerhalb der Niederlande, worunter die internen Betriebsumzüge : die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge der Stiftung Vervoeradres, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version;
- c. Auf alle internationalen Betriebsumzüge: die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge der Stiftung Vervoeradres, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version.
- d. Auf alle Tätigkeiten im Rahmen der Aufbewahrung von Umzugsgütern: die Allgemeinen Lagerbedingungen der Stiftung "Vervoeradres", hinterlegt bei der Rechtskanzlei des Gerichtes von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version;
- e. Auf alle Tätigkeiten der Lagerung von Gütern bzgl. Nicht-Umzugsgüter, darunter Kunst und Kunstgegenstände: die niederländischen Lagerbedingungen, hinterlegt bei der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX) bei der Rechtskanzlei des Gerichtes von Rotterdam, letzte Version;
- f. Auf alle Transporttätigkeiten innerhalb der Niederlande von Nicht-Umzugsgütern und Transport von Gütern, der nicht auf öffentlichen Straßen erfolgt: die Allgemeinen Transportbedingungen der Stiftung Vervoeradres, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version;
- g. Auf alle grenzüberschreitende Transporttätigkeiten von Nicht-Umzugsgütern: die Bestimmungen des CMR-Vertrages.
- h. Auf alle Transporttätigkeiten innerhalb der Niederlande von Kunst und Kunstgegenstände: die Allgemeinen Transportbedingungen der Stiftung „Vervoeradres“, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Bezirksgerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version;
- i. Auf alle grenzüberschreitenden Transporttätigkeiten von Kunst und Kunstgegenständen: die Bestimmungen des CMR-Vertrages;
- j. Auf alle Tätigkeiten der Spedition: die niederländischen Speditionsbedingungen der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX), hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam, letzte Version;
- k. Auf alle IKT-Tätigkeiten: die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge der Stiftung „Vervoeradres“, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version;
- l. Auf alle Tätigkeiten des vertikalen Transportes: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins für den Vertikalen Transport (VVT), hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version;
- m. Auf alle Schiffsbeladungstätigkeiten: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins der Rotterdamer Terminal Operators (VRTO); hinterlegt bei der Rechtskanzlei des Gerichtes von Rotterdam, letzte Version.

2.2.1.

Auf Vereinbarungen, die sich auf den Umzug von (Umzugs-)Güter einer natürlichen Person beziehen, die nicht in Ausübung eines Berufs oder eines Betriebes handelt, gelten ebenfalls die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge der Stiftung „Vervoeradres“, hinterlegt bei der Rechtskanzlei des Gerichtes von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version.

2.2.2.

Auf Vereinbarungen bzgl. der Aufbewahrung von (Umzugs-)gütern im Auftrag einer natürlichen Person, die nicht handelt in Ausübung eines Berufs oder Betriebes, gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen der Stiftung „Vervoeradres“, hinterlegt bei der Rechtskanzlei des Gerichtes von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version.

Artikel 3. Regelung im Streitfall

Wenn die in Artikel 2.2 unter a bis m genannten Bestimmungen oder Sonderbedingungen von Dritten im Widerspruch stehen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen, haben die Allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang und gelten diese vor den Bestimmungen und Sonderbedingungen von Dritten laut Artikel 2.2 a bis m.

Wenn eine Bestimmung in den Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtsgültig ist, bzw. Convoi sich nicht auf eine Bestimmung in ihren Lieferbedingungen, ganz oder teilweise, bezieht, gelten in solchen Fällen die Bestimmungen und Sonderbedingungen von Dritten laut Artikel 2.2 a bis m, insofern diese sich auf dasjenige beziehen, was in den Allgemeinen Bedingungen außer Gültigkeit geblieben ist.

Die vorliegenden Lieferbedingungen von Convoi, sowie die Sonderbedingungen von Dritten, auf die verwiesen wird, können auf der Website von Convoi : www.convoi.com eingesehen und heruntergeladen werden.

Artikel 4. Angebote

4.1. Außer wenn das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen alle Angebote – in welcher Form und von wem auch im Namen Convoi – freibleibend und exklusive MWST (Umsatzsteuer), übrige Steuern und/oder Belastungen und haben eine Gültigkeitsdauer von 30 (dreißig) Tagen, außer wenn dies schriftlich vereinbart ist. Alle gemachten Angebote und entsprechenden Preisangebote können in der Zwischenzeit verändert werden, wenn ein oder mehrere Elemente oder Unterteile, die die Höhe der Angebote/ angebotenen Preise während der Gültigkeitsdauer des Angebotes verändern.

4.2. Alle bei Angeboten vorgelegten Zeichnungen, Maß- und Gewichtangaben, Kataloge oder Abbildungen und Angaben sind nicht verbindlich.

Artikel 5. Zustandekommen von Vereinbarungen

5.1. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien kommen erst nach einer schriftlichen Bestätigung des Auftrages von Convoi an den Auftraggeber zustande, bzw. sobald Convoi die Ausführung der Vereinbarung begonnen hat. Der Inhalt der Vereinbarung wird mit bestimmt durch das Angebot von Convoi sowie durch die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und der im Angebot genannten Sonderbedingungen von Dritten.

5.2. Agenten, Vertreter und /oder andere Mitarbeiter von Convoi sind nicht zuständig, um Vereinbarungen, Änderungen davon oder weitere Vereinbarungen aufzustellen, außer wenn sie von der Geschäftsleitung von Convoi als zuständig erklärt wurden.

5.3. Zusätze oder Änderungen in geschlossenen Vereinbarungen können nur schriftlich erfolgen und müssen immer von den betroffenen Parteien unterzeichnet werden. Erst nach Unterzeichnung von Convoi sind Zusätze und Änderungen verbindlich.

Artikel 6. Ausführung, Einhaltung und Fristen

6.1. Die Lieferung von Diensten oder einer Leistung erfolgt stets ab dem im Angebot genannten Ort. Die Transport- bzw. Reisekosten an den Ort des Empfängers sind für Rechnung des Auftraggebers.

6.2. Außer wenn schriftlich ein bestimmtes Ergebnis vereinbart wurde, ist Convoi ausschließlich verpflichtet, ihre Tätigkeiten nach bestem Können und Vermögen auszuführen.

6.3. Der Auftraggeber muss immer dafür Sorge tragen, dass die Grundstücke bzw. der Standort, wo kraft der Vereinbarung die Leistung verrichtet werden muss, ausreichend erreichbar und befahrbar sind. Wenn auf dem Grundstück bzw. dem Standort Tätigkeiten verrichtet werden müssen, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Tätigkeiten auf sichere und effiziente Weise durchgeführt werden können.

6.4. Alle in den Angeboten und den Vereinbarungen genannten Fristen für Dienste oder Lieferung durch Convoi einer Leistung gelten nur als Annäherung und für Convoi höchstens als Anstrengungspflicht, auf deren Grundlage Convoi verpflichtet ist, innerhalb ihres Vermögens zu versuchen, die Angebote und die vereinbarten Fristen zu berücksichtigen, außer wenn dies ausdrücklich anders vereinbart wurde und keine Rede ist von Höherer Gewalt seitens Convoi.

6.5. Nicht-Einhaltung einer nicht ausdrücklich vereinbarten schriftlich garantierten Frist für die Lieferung von Diensten oder die Erbringung einer Leistung gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, die Vereinbarung zu entbinden oder nichtig zu machen und/oder eine Entschädigung zu fordern und gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, ihre eigenen Pflichten aufzuheben.

6.6. Insofern Convoi im Rahmen der Vereinbarung die Pflicht übernommen hat, eine Genehmigung und/oder Freistellung zu beantragen, gilt auch diese Pflicht als reine Anstrengungspflicht und nicht als Ergebnispflicht.

6.7. Convoi hat die Möglichkeit und ist berechtigt, Lieferungen von Diensten und Erbringung einer Leistung, die wegen einer zwischen Convoi und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung von Convoi zu verrichten ist, ganz oder teilweise durch Subunternehmer und/oder Dritte durchführen zu lassen. Die Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi sind dementsprechend für alle von Convoi mit diesen Subunternehmern und/oder Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen gültig.

6.8. Außer wenn dies ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist, werden alle Aufträge in einer von Convoi zu bestimmenden Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität der Convoi zur Verfügung stehenden Mittel (im weitesten Sinne des Wortes) und der Besetzungsgrad davon mit bestimmen, wann die Durchführung beginnt und wann ein Auftrag vollendet wird. Convoi ist in der Ausführungsweise des Auftrages frei, außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Artikel 7. Preise

7.1. Alle vereinbarten Preise beruhen auf den Rohstoff- und Materialpreisen, Lohn- und Transportkosten, Steuerlasten und weiteren preisbestimmenden Faktoren, sowie diese am Tag des Abschlusses der Vereinbarung gelten. Wenn nach drei Monaten nach dem Zustandekommen des Vertrages die Kosten dieser preisbestimmenden Faktoren steigen, ist Convoi nach diesem Zeitraum berechtigt, die vereinbarten Preise mit gleichzeitiger Weiterverrechnung der MWST ebenfalls zu erhöhen. Bei erheblicher Erhöhung in der Zwischenzeit von einem oder mehreren preisbestimmenden Faktoren hat Convoi ebenfalls Anrecht auf eine Preiserhöhung in diesem Sinne.

7.2. Alle vereinbarten Preise gelten in Euro. Wenn die Preise in einer Fremdwährung ausgedrückt sind und der Kurs dieser Währung während des Angebotes bzw. nach Abschluss der Vereinbarung zum Nachteil von Convoi verändert wurde, hat Convoi das Recht, die Preise dementsprechend zu ändern, so dass der Gegenwert in Euro dem Wert während des Angebotes bzw. während des Abschlusses der Vereinbarung entspricht, außer wenn dies anders vereinbart wurde.

7.3. Außer wenn dies anders vereinbart wurde, enthält der Preis nicht:

- Zollkosten, Zollpassierscheinkosten, Begleitkosten Sondertransport, Steuern, Erhebungen, Einfuhrrechte, Anzahlungsprovision, Kosten, die mit dem Aufstellen der notwendigen Dokumente zusammenhängen, zusätzliche Versicherungen, oder Kosten, die von öffentlichen Organen angerechnet werden;
- Garantien oder Sicherheiten, die Convoi Drittparteien gewähren muss.

Diese Posten werden immer getrennt in Rechnung gebracht, wobei Convoi das Recht auf eine Vorzahlung hat, auf das Gewähren von Sicherheiten oder die Bildung einer Hinterlegung (von Anzahlungen) durch den Auftraggeber. Wenn von Convoi eine Zahlung im Voraus oder die Sicherheitsgewährung oder eine Hinterlegung (von Anzahlungen) verlangt wird, ist die Ausführung der Vereinbarung aufgehoben, bis die Zahlung(en) stattgefunden hat(haben).

7.4. Außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist, gelten bei Durchführung der Vereinbarung außerhalb der normalen Arbeitszeiten (07:30 – 17:00 Uhr) folgende Preiserhöhungen pro Mannstunde:

- An Werktagen von montags bis freitags : 30%.
- An Samstagen: 50%.
- An Sonntagen: 100%.
- An Feiertagen: 200%.

7.5. Der vereinbarte Preis beruht auf den von Convoi ununterbrochenen, folgerichtigen und aufeinanderfolgenden Ausführung der in der Vereinbarung beschriebenen Tätigkeiten, den damit zusammenhängenden Tätigkeiten und zu erbringenden Dienste

Wenn bei der Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten und oder Dienste für die Mitarbeiter und/oder das Material von Convoi, sowie auch für das von Convoi für die Ausführung der Vereinbarung eingestelltem Personal und Material bzw. für die eingeschalteten Subunternehmer oder Drittparteien, aus einer vom Auftraggeber oder einem eingeschalteten Subunternehmer oder Drittparteien, begründeten Ursache, welche in der Risikosphäre des Auftraggebers oder der von ihm eingeschalteten Dritten liegen, Wartezeiten entstehen bzw. die ungestörte, folgerichtigen und aufeinanderfolgende Ausführung der Vereinbarung gestört ist, so dass während einer bestimmten Zeit keine produktive Arbeit/Tätigkeit verrichtet werden kann, muss der Auftraggeber Convoi diese Wartezeit bzw. Wartestunden zum vereinbarten Preis vergüten. Die Stunden werden spezifisch auf der Grundlage der Lohnkosten des Personals und des Mietpreises/Einsatzkosten Material.

7.6. Bei der Feststellung / beim Umgehen mit Preisen und der vereinbarten Preise ist Convoi von der Voraussetzung ausgegangen, dass der Standort, an dem die vereinbarten Tätigkeiten ausgeführt werden müssen, gut erreichbar und befahrbar sind, sowie dass der Standort geeignet ist für die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten.

Wenn sich während der Ausführung oder vor der Ausführung der Vereinbarung ergibt, dass die Erreichbarkeit und/oder Befahrbarkeit und/oder der Standort nicht oder nur teilweise geeignet ist für die Ausführung, dann hat Convoi das Recht, zu den Preisen alle dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten hinzuzufügen.

7.7. Im Kapitel II dieser Allgemeinen Lieferbedingungen können spezifische Preisklauseln aufgenommen werden.

Artikel 8. Zahlung

8.1. Außer wenn anders vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von Convoi dem Auftraggeber versandte(n) Rechnung(en) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Jede Berufung des Auftraggebers auf Schuldvergleich/ Verrechnung, Rabatt, Aufhebung, Abzug, aus welchem Grund auch immer, ist ausdrücklich ausgeschlossen und nicht erlaubt. Wenn Convoi dies verlangt, ist der Auftraggeber zu einer vollständigen oder Teilvoranzahlung bzw. Sicherheitshinterlegung verpflichtet, zu den Bedingungen, die Convoi vereinbart.

8.2.

Bei Ratenzahlung – die von Convoi schriftlich gebilligt werden muss – ist der gesamte (Rest-) Preis immer noch unverzüglich und ohne Mahnung/Aufforderung einfordern, wenn die erste Rate nicht pünktlich am Fälligkeitsdatum wie vereinbart gezahlt wurde.

8.3.

Wenn die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 8.1 und 8.2 festgehaltenen Frist(en) erfolgte, schuldet der Auftraggeber – ohne dass eine Zahlungsmahnung erforderlich ist – ab 30 Tage nach Rechnungsdatum Convoi auf den Rechnungsbetrag Zinsen von 1 % pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt.

8.4.

Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers hat Convoi das Recht, auf jeden Fall ihre Leistungspflicht im Rahmen der Vereinbarung, die der Auftraggeber nicht einhält, aufzuheben. Daneben hat Convoi das Recht, die Ausführung aller anderen Vereinbarungen, welche die Parteien miteinander abgeschlossen haben, aufzuheben, bis der Auftraggeber seine Pflichten gegenüber Convoi erfüllt hat, ungeachtet des Rechtes von Convoi auf Vergütung des Schadens, Zinsen und/oder übrigen Kosten.

8.5.

Wenn die Rede ist von mehreren Auftraggebern, ist jeder Auftraggeber hauptsächlich verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers, die sich aus den mit Convoi abgeschlossenen Vereinbarung ergibt, worunter die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises, der Zinsen und Kosten, wobei bei Zahlung des anderen, der andere befreit ist.

8.6.

Der Auftraggeber schuldet neben dem aus der Vereinbarung geschuldeten Betrag die hiernach genannten außergerichtlichen Inkassokosten, wenn Convoi bei Nichtzahlung laut Artikel 8.1 und 8.2 ihre Forderung zur Eintreibung aus den Händen geben muss. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind:

- 15% der Convoi geschuldeten Kosten, wenn dieser Betrag niedriger ist als € 3.000,- exklusive BTW mit einem Mindestbetrag € 250,-;
- 10% der Convoi geschuldeten Kosten über € 3.000,- exklusive BTW.

Aus der einzigen Tatsache, dass Convoi die Eintragung der geschuldeten Beträge an eine Drittpartei abgegeben hat, ergibt sich die Zahlungspflicht sowie die Höhe der außergerichtlichen Inkassokosten.

8.7.

Alle Forderungen von Convoi gegenüber dem Auftraggeber - aus welchem Grund auch immer - werden unverzüglich und ohne Antrag oder Aufforderung vollständig einfordern, wenn der Auftraggeber einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, in Konkurs erklärt wird, die freie Verfügbarkeit über sein Vermögen verliert, seine Sachen und/oder Forderungen verpfändet werden, bzw. im Fall der Entmündigung, des Todesfalls, der Liquidation oder der Entbindung.

8.8.

Der Auftraggeber kann keine Zahlung wegen mangelhafter oder unvollkommener Einhaltung der Leistungspflicht von Convoi verweigern, wenn Convoi nicht schriftlich anerkannt hat, dass die Rede von einem Mangel ihrerseits ist.

Artikel 9. Sicherheit

9.1.

Convoi ist immer berechtigt, bevor sie die Ausführung der Vereinbarung oder die Lieferung durchführt, vom Auftraggeber zu fordern, dass sie innerhalb einer vernünftigen Frist eine Sicherheit für die Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber Convoi hinterlegt.

Convoi kann die Sicherheitshinterlegung unter anderem fordern in Form eines Geldbetrages, in Form einer Bankgarantie, (stiller) Verpfändung, Hypothek oder Forderungsabtretung. Die inhaltliche Beurteilung und Billigung der Sicherheiten ist Convoi vorbehalten. Weigert der Auftraggeber sich, eine Sicherheit zu hinterlegen, kann Convoi die Ausführung der Vereinbarung und aller anderen Vereinbarungen aufheben, bis die Sicherheitshinterlegung durchgeführt wurde. Wenn die Sicherheit nicht am letzten von Convoi angegebenen Tag hinterlegt wurde, sind alle zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen entbunden, ohne dass Convoi zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

Die Entbindung einer Vereinbarung durch Convoi im Rahmen dieses Artikels beeinträchtigt nicht die Rechte von Convoi, vom Auftraggeber eine Entschädigung zu fordern.

9.2.

Convoi ist berechtigt, Gegenstände, Dokumente und Gelder des Auftraggebers für dessen Rechnung und Risiko zu behalten, bis die Forderungen von Convoi an den Auftraggeber aus egal welchem Grund auch vollständig erfüllt sind. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Convoi aus egal welchem Grund hat oder haben wird, dienen als Pfand für ihre Forderungen, die sie zulasten des Auftraggebers hat oder erhalten wird. Convoi ist berechtigt, dieses Pfand- und/oder Rückhalterrecht auszuüben für das, was der Auftraggeber Convoi noch schuldet im Rahmen der mit Convoi abgeschlossenen Vereinbarungen und/oder verrichteten Tätigkeiten.

Artikel 10. Beanstandungen

10.1.

Beanstandungen bzgl. Mängel an den von Convoi dem Auftraggeber gelieferten Sachen müssen unverzüglich und auf jeden Fall nicht später als 8 (acht) Tage nach der tatsächlichen Lieferung/Erbringung vom Auftraggeber oder dessen Vertreter bei Convoi schriftlich und per Einschreiben eingereicht werden. Wenn auf die Sachen Garantiebestimmungen von Drittparteien gültig sind, gelten die Bestimmungen für die

Vereinbarung zwischen den Parteien. Wenn Convoi die Beanstandungen als begründet erklärt, ist sie allein verpflichtet, den Mangel zu beheben oder nach ihrer Wahl eine gleichwertige Sache zu liefern, ohne dass der Auftraggeber deswegen ein Recht auf eine weitere Entschädigung hat.

10.2.

Beanstandungen über das Verrichten von Diensten oder die Ausführung von materiellen Arbeiten müssen – wenn in der Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist – immer am Ort des Dienstes oder der Ausführung der materiellen Arbeiten der dort anwesenden ausführenden Partei oder Vertreter von Convoi überreicht werden, unverzüglich nach dem Erbringen von Diensten oder der Lieferung der materiellen Arbeiten. Im Fall der zwischenzeitlichen teilweise erbrachten Dienste oder teilweise ausgeführten materiellen Arbeiten muss der Auftraggeber unverzüglich nach der Teillieferung eine Beanstandung einreichen. Wenn der Auftraggeber die Beanstandung eingereicht hat und Convoi die Beanstandung für begründet erklärt hat, ist sie nur verpflichtet, den Mangel zu beheben, ohne dass der Auftraggeber deswegen Anrecht auf eine Entschädigung hat.

10.3.

Beanstandungen nach den in Artikel 10.1 und 10.2 genannten Zeiträumen haben keine Rechtsfolge und geben dem Auftraggeber kein Recht gegenüber Convoi.

Artikel 11. Haftung und Gewährleistung von Convoi

11.1.

Convoi schließt jede Haftung für jeden direkten oder indirekten Schaden ausdrücklich aus, der entstanden ist durch oder infolge der von ihr gelieferten Sachen, erbrachten Dienste, gelieferten Arbeiten oder ausgeführten Tätigkeiten, außer wenn der Schaden von Convoi verursacht wurde als Folge eines groben Fehlers oder einer groben Nachlässigkeit von Convoi, die zu beweisen ist. Wenn Convoi aufgrund der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung und den dazu gehörenden Sonderbedingungen von Dritten haftbar ist für die durch den Auftraggeber erlittenen Schäden, ist die Haftbarkeit von Convoi ausdrücklich auf den Betrag beschränkt, der aufgrund des von Convoi im Schadensfall abgeschlossenen Haftbarkeitsversicherungsvertrages gedeckt wird, sowie ausdrücklich beschränkt auf die Haftbarkeitsgrenzen in den Sonderbedingungen von Dritten sowie in den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi.

Convoi ist auch nicht haftbar für einen Schaden an Werkzeug, Anlagen, Betriebsausrüstung oder Gebäuden und Unterteilen davon, in die von Convoi gelieferte Sachen transportiert und gelagert sind, bzw. in denen die Tätigkeiten, die von Convoi ausgeführt wurden oder die Dienste von Convoi erbracht werden.

Convoi ist auch nicht haftbar für einen Schaden, der entstanden oder verursacht wurde von Dritten, die Convoi bei der Ausführung der Vereinbarung eingeschaltet hat.

Convoi ist auch nicht haftbar für Folgeschäden noch für Betriebsschäden, die der Auftraggeber erlitten hat, aus welchen Gründen dieser Schaden auch entstanden ist.

Jede Haftbarkeit aufgrund von Artikel 6:76 des niederländischen Zivilgesetzbuches ist ebenfalls ausgeschlossen.

Convoi ist auch nicht haftbar für Schäden, die verursacht werden bei der Ausführung der Vereinbarung durch die Nutzung von Sachen, die dazu nicht geeignet sind, bzw. die verursacht sind durch chemische oder natürliche Prozesse, bzw. die entstehen durch anwesende oder von Dritten gelieferten Materialien oder Hilfssachen.

Die somit ausgeschlossene Haftbarkeit gilt kumulativ mit anderen Ausschlüssen.

11.2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Convoi und dessen eventuellen Subunternehmer jeden Schaden laut Artikel 12.1 vollständig vor den Ansprüchen von Dritten zu gewährleisten.

11.3.

Jede Rechtsforderung im Rahmen der Haftbarkeit, auf welcher Grundlage sie auch beruht, kann vom Auftraggeber oder einer Drittparteien nur innerhalb der Grenzen der von Convoi abgeschlossenen Vereinbarung eingereicht werden. Wenn Convoi von Dritten außerhalb der Vereinbarung angesprochen wird, ist der Auftraggeber ebenfalls verpflichtet, Convoi auf ersten Antrag für alle finanziellen Folgen zu gewährleisten.

Artikel 12. Haftbarkeit und Gewährleistung Auftraggeber

12.1.

Der Auftraggeber ist gegenüber Convoi haftbar für jeden Schaden infolge der Convoi anvertrauten Sachen und ihrer Art sowie infolge ihrer Verpackung. Ferner ist der Auftraggeber gegenüber Convoi haftbar für unkorrekte bzw. ungenaue und verspätete Anweisungen, unkorrekte bzw. ungenaue Abmessungen, Gewichte und technische Angaben und das nicht (rechtzeitig) zur Verfügung stellen von Gegenständen zum vereinbarten Zeitpunkt, und die Schuld oder Nachlässigkeit im Allgemeinen des Auftraggebers.

12.2.

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Convoi haftbar bzw. gewährleistet Convoi für jeden Anspruch oder Forderung von Dritten auf der Grundlage von Zolldokumenten, worunter Import- und Transitdokumente, egal aus welchem Grund dies erfolgt.

12.3.

Der Auftraggeber ist unter Androhung der Fälligkeit jedes Rechtes auf Entschädigung verpflichtet, unverzüglich nach Eintreffen der von Convoi verpackten, transportierten und/oder gelieferten Sachen am Ort der Bestimmung, den Schaden, den diese Sachen im Verband mit der Ausführung der Vereinbarung durch Convoi erlitten haben könnten,

schriftlich und per Einschreiben Convoi mitzuteilen, und die fragliche Sache und eventuell das fragliche Verpackungsmaterial zur Abgabe und/oder Kontrolle an/durch Convoi aufzubewahren.

Artikel 13. Versicherungen

13.1.
Convoi erfüllt ihre gesetzlichen Versicherungspflichten laut dem Gesetz der Haftpflichtversicherung Motorfahrzeuge.
Daneben hat Convoi ebenfalls eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Jede Haftbarkeit für Ereignisse außerhalb und überhalb der Deckung dieser Versicherung wird von Convoi ausgeschlossen.

13.2.
Convoi schließt keine Güterversicherung ab gegenüber den Sachen, für die Convoi mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung hat, außer bei schriftlichem Antrag durch den Auftraggeber.

13.3.
Wenn der Auftraggeber zur Versicherung der Risiken, die sich aus den aufgetragenen Tätigkeiten ergeben, eine „Construction All Risks“ (CAR), Transport- und/oder Montageversicherung abschließt, verpflichtet der Auftraggeber sich, Convoi und ihre eventuellen Subunternehmen die die Tätigkeiten durchführen, als Mitversicherte aufzunehmen. Diese Police darf in der Rechtsbeziehung zwischen Convoi und dem Auftraggeber keine Regressklausel enthalten.

Artikel 14. Eigentumsvorbehalt

14.1.
Solange der Auftraggeber keine vollständige Zahlung für die gelieferten Sachen, Güter, Dienste oder Arbeiten verrichtet hat, bleiben die von Convoi gelieferten Sachen Eigentum von Convoi. Die unter diesen Vorbehalt fallenden Gegenstände können ohne die schriftliche Genehmigung von Convoi nicht zur Sicherheit an Dritte übertragen werden.

14.2.
Convoi ist – ungeschadet ihrer Rechte auf Vergütung von Kosten, Entschädigung und Zinsen – jederzeit berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Pflichten aus der Vereinbarung nicht oder nicht vollständig eingehalten hat, ohne Mahnung, Gegenstände, Güter, Dienste oder Materialien in welchem Zustand und wo immer sie sich befinden ohne gerichtlichen Eingriff zurück nehmen und beim Auftraggeber wegholen lassen.

14.3.
Wenn dem Auftraggeber aus welchem Grund auch Gegenstände, für die die Sicherheitsklauseln laut Artikel 9.1 gelten, verpfändet werden, muss der Auftraggeber der pfändenden Partei unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt von Convoi und die Convoi gewährten Sicherheiten informieren. Außerdem muss der Auftraggeber Convoi unverzüglich von dieser Verpfändung informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Convoi alle Kosten, die sie zur Aufhebung dieser Pfändung tragen muss, worunter die Kosten eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens, vollständig vergüten.

Artikel 15. Lieferung und Lieferzeit

15.1.
Die Transportkosten für die Lieferung der Gegenstände an den Bestimmungsort oder die Arbeit sind zu Lasten des Auftraggebers. Die Lieferung von Diensten und die Ausführung von vereinbarten Tätigkeiten finden am Standort wie vereinbart statt.

15.2.
Wenn eine Frist für die Lieferung von Gegenständen und das Erbringen von Diensten vereinbart wurde, bedeutet dies lediglich, dass Convoi nach bestem Vermögen die vereinbarte Frist einhalten wird, außer wenn dies anders vereinbart ist. Lieferfristen sind Annäherungswerte, wobei davon ausgegangen wird, dass Convoi so arbeiten und liefern kann, wie dies zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vorgesehen war, und dass Convoi die notwendigen Materialien wie üblich erhält.

15.3.
Liefer- und Erbringungsfristen einer bestimmten Dauer beginnen erst, wenn die Vereinbarung laut der Bestimmungen in Artikel 5 dieser Bedingungen von Convoi angenommen wurde und wenn der Auftraggeber seine bis dahin bestehenden Pflichten - aus welchem Titel auch immer - gegenüber Convoi eingehalten hat.

15.4.
Übertretungen einer nicht nachdrücklich vereinbarten Frist für die Lieferung von Sachen oder das Erbringen von Diensten oder die Durchführung von Arbeiten geben dem Auftraggeber keineswegs das Recht, die Vereinbarung zu entbinden (entbinden zu lassen) und/oder eine Entschädigung zu fordern; auch seine Pflichten müssen weiter eingehalten werden.

15.5.1.
Ungeschadet der anderen Convoi gewährten Rechte hat Convoi im Fall der höheren Gewalt das Recht, auf eigene Wahl die Erfüllung ihrer Pflichten aus der Vereinbarung aufzuheben, bzw. die Vereinbarung ohne richterlichen Eingriff zu entbinden, mit einer schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber; Convoi ist ferner nicht zu einer Entschädigung verpflichtet.

15.5.2.
Unter höherer Gewalt wird jedes Versäumnis verstanden, das Convoi nicht zugewiesen werden kann, da es nicht durch ihre Schuld entstanden ist bzw. kraft Gesetz, Rechtshandlung oder der im Verkehr geltenden Standpunkte ihr angerechnet werden kann.

15.5.3.
Wenn die Möglichkeit von Convoi, ihre Leistung zu erbringen bzw. die Vereinbarung auszuführen infolge beispielsweise eines Maschinenschadens, Mangel an Rohstoffen, Betriebs- oder Transportstörungen, drohender Gefahr für Personen oder Sachen oder durch eine andere Form der höheren Gewalt (wie Arbeitsstreik oder öffentliche Maßnahmen), gestört werden, wird die Liefer- bzw. Leistungsfrist (automatisch oder auf dem Rechtsweg) verlängert, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung erhält. In diesem Fall behält Convoi sich das Recht vor, die Vereinbarung als entbunden zu betrachten, wobei der Auftraggeber ebenfalls keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat. Der Auftraggeber kann, wenn Convoi ihm mitgeteilt hat, dass die Leistung nicht erbracht werden kann, ebenfalls zur Kenntnis geben, dass diese Vereinbarung als entbunden betrachtet wird. Im Fall eines zeitweiligen oder bleibenden nicht zuzurechnenden Versäumnisses seitens Convoi wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass es von Bedeutung ist, ob diese Umstände von Convoi vorhersehbar waren oder nicht. Convoi kann jedoch in diesem Fall – bevor die Vereinbarung als entbunden betrachtet wird – Teile der ursprünglich vereinbarten Leistung erbringen. Diese Teilleistungen gelten als getrennte Vereinbarung und als Einhaltung davon.

15.6.
Wenn Convoi in einer Vereinbarung eine Pflicht zur Erbringung eines Dienstes oder die Ausführung einer Tätigkeit vereinbart hat zu einem bestimmten Datum oder innerhalb einer bestimmten Frist und wenn die Erbringung des Dienstes oder die Arbeit infolge von Wetterumständen eingestellt wurde, wird die Frist oder das Datum, an dem geliefert werden muss, um die Anzahl Arbeitstage, an denen diese widrigen Wetterumstände herrschten, verlängert, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Anspruch auf eine Entschädigung, Vergütung von Kosten oder Zinsen oder eine Abfindung hat. Unter widrigen Wetterumständen sind die Umstände gemeint, bei denen nach den gängigen Maßnahmen in dem Berufszweig von Convoi im Hinblick auf eine sichere, technisch zu verantwortende und deutliche Ausführung der vereinbarten Leistung vernünftigerweise nicht von Convoi, ihren Mitarbeitern und/oder von Convoi eingeschalteten Subunternehmern oder Dritten verlangt werden kann, die vereinbarten Tätigkeiten auszuführen.

15.7.
Wenn bei einer Arbeit widrige Wetterumstände herrschen, so dass die Ausführung des Auftrages verspätet wird oder zusätzliche Kosten gemacht werden, um eine Verspätung zu vermeiden, muss der Auftraggeber diese zusätzlichen Kosten infolge der widrigen Wetterumstände sowie die Versäumnisstunden der Arbeitnehmer von Convoi und dem von Convoi eingesetzten Material – hierunter auch die Bedürfnisse des eingeschalteten Personals und Materials, Subunternehmern und eingeschaltete Dritte – Convoi vergüten.

Artikel 16. Fälligkeit Forderungsrechte und Fälligkeitsfrist

Jede Forderung an Convoi im Rahmen der mit Convoi abgeschlossenen Vereinbarung verfällt nach 12 (zwölf) Monaten ab dem Tag, an dem der Auftraggeber seinen Schaden bzw. sein Forderungsrecht Convoi zum ersten Mal mitgeteilt hat oder sich ergeben hat, dass er sich vom Bestehen seines Forderungsrechtes bewusst war.

Artikel 17. Entbindung der Vereinbarung

17.1.
Convoi ist zuständig, die Vereinbarung unverzüglich ohne Mahnung oder richterliches Eingreifen zu beenden bzw. die Ausführung davon aufzuheben und sich wieder den Besitz der dem Auftraggeber verschafften Sachen anzueignen, ungeschadet ihres Rechtes auf Vergütung der Kosten, auf Entschädigung und Zinsen, wenn sich ergibt dass:

- Der Auftraggeber eine oder mehrere Pflichten infolge der Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingehalten hat oder einhalten wird;
- Der Auftraggeber verstorben ist;
- Der Auftraggeber entmündigt wurde
- Der Auftraggeber einen Zahlungsvergleich beantragt hat;
- Der Auftraggeber in Konkurs erklärt wurde;
- Gegenüber dem Auftraggeber das Gesetz Schuldsanierung natürliche Personen für gültig erklärt wurde;
- Der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder Gesellschaftssitz ins Ausland verlegt hat;
- Die Sachen beim Auftraggeber, die Eigentum von Convoi sind, verpfändet wurden.
- Der Auftraggeber sein Unternehmen einstellt oder die Führung oder der Eigentum des Auftraggebers übertragen wurde, als Folge einer rechtlichen Fusion oder einer Aufteilung des Auftraggebers;
- Convoi während der Dauer der Vereinbarung von Umständen erfährt, die solcher Art sind, dass Convoi die Vereinbarung nie abgeschlossen hätte, wenn sie vorher davon gewusst hätte.

17.2.
Der Auftraggeber tut alles, damit Convoi wieder in den Besitz ihrer Dinge kommen kann. Convoi ist nicht haftbar für Schäden, die infolge der Entbindung der Vereinbarung entstehen.

Artikel 18. Streitfälle und gültiges Recht

18.1.
Für alle Streitfälle, die sich aus einer Vereinbarung ergeben, bzgl. der von Convoi gelieferten Gegenstände oder Dienste, auf die diese Bedingungen ganz oder teilweise gültig sind, oder die sich aus zusammenhängenden Vereinbarungen ergeben, sind lediglich die Gerichte von Maastricht zuständig, und wenn sich dies aus dem Gesetzbuch der zivilen Rechtsforderung ergibt das Gericht Maastricht, Abteilung Sittard-Geleen.

18.2.
Auf alle Vereinbarungen oder weiteren Vereinbarungen, für welche diese Bedingungen

ganz oder teilweise gelten, ist ausschließlich das niederländische Recht gültig, auch wenn ein niederländische Auftraggeber Vereinbarungen über Arbeiten und Dienste im Ausland mit einer ausländischen Niederlassung von Convoi abschließt. In diesem Fall gilt als internationale Gerichtsbarkeitsklausel die Regelung, die im vorigen Absatz dieses Artikels beschrieben ist.

Artikel 19. Nichtigkeit

Wenn und insofern aufgrund der Billigkeit und oder der unvernünftig erschwerenden Eigenschaften eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht in Anspruch genommen werden kann, wird dieser Bestimmung im Inhalt und Anwendung eine soweit wie annähernde Bestimmung zugewiesen, so dass sie doch in Anspruch genommen werden kann. Die Nichtigkeit einer Bestimmung führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung und/oder der Allgemeinen Lieferbedingungen.

KAPITEL II - SONDERBESTIMMUNGEN

II.1 UMZÜGE

Artikel 1. Definitionen

1.1.

Umzugsvereinbarung:

Die Umzugsvereinbarung ist die Vereinbarung, mit der Convoi sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Umzugsgüter im Rahmen eines Betriebsumzuges zu transportieren, entweder ausschließlich in einem Gebäude, oder teilweise in einem Gebäude und teilweise auf der Straße oder ausschließlich auf der Straße.

1.2.

Betriebsumzug:

Unter Betriebsumzug wird einerseits der Projektumzug verstanden, d.h. der Umzug der Gegenstände, die aufgrund ihrer Art Teil des Inventars eines Betriebes sind. Dazu gehören die Handelsvorräte, insofern der Transport davon ausschließlich infolge des Umzuges erfolgt, und diese nicht Gegenstand einer abgeschlossenen Handelstransaktion sind.

Unter Betriebsumzug wird andererseits der industrielle Umzug verstanden, d.h. der Umzug von einem Standort in den anderen von einer oder mehreren Maschinen, Anlagen oder anderen industriellen Sachen, im Rahmen eines gesamten Projektes, wobei (durchwegs) die Rede ist von sowohl vertikalem Transport (Anheben), als auch horizontalem Transport (Transport über die Straße oder anders), sowie die zusätzlichen Tätigkeiten, wie Auf- und Abbautätigkeiten, Auf- und Abladen, wobei auf alle Fälle die Rede ist von einer Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen.

Artikel 2. Gültige Bestimmungen

2.1.

Auf private Umzüge gelten als Zusatz zu den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel I der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi ebenfalls die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge der Stiftung Vervoeradres, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Version.

2.2.

Auf alle Betriebsumzüge gelten als Zusatz zu den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel I der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi ebenfalls die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge der Stiftung Vervoeradres, hinterlegt bei der Rechtskanzlei der Bezirksgerichte von Amsterdam und Rotterdam von 2009, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Auftraggeber gültige Version dieser Bedingungen.

2.3.

Wenn bei Betriebsumzügen auch die Rede ist von industriellen Umzügen, gelten als Zusatz zu den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel I der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi ebenfalls Artikel 2.2 der genannten Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge sowie die Sonderbedingungen von Dritten im Kapitel II.2 (Transport), Kapitel II.3 (Vertikaler Transport) und eventuell die in Frage kommenden Artikel der Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi.

2.4.

Widersprüchlichkeit. Bei Widersprüchlichkeit zwischen den Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen und der in diesem Kapitel genannten Sonderbedingungen von Dritten gelten die Bestimmungen von Artikel 3 des Kapitels I der Allgemeinen Lieferbedingungen.

Artikel 3. Zusammenlauf

Insofern im Rahmen eines Betriebsumzuges ebenfalls die Rede ist von anderen Tätigkeiten von Convoi gelten für die anderen Tätigkeiten ebenfalls die Sonderbedingungen von Dritten, wenn im fraglichen Kapitel der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen darauf verwiesen wird.

II.2 TRANSPORT

Artikel 1. Definitionen

1.1.

Transportvereinbarung: die Transportvereinbarung, mit der Convoi sich gegenüber dem Auftraggeber als Spediteur verpflichtet, Gegenstände zu transportieren. Eine Transportvereinbarung umfasst ausschließlich den eigentlichen Transport von Gegenständen und deshalb den Transport von sich an Bord eines Transportmittels befindlichen Gegenständen.

Die Vereinbarung umfasst nicht das Auf- und Abladen von den Transportmitteln, egal, ob dies von Convoi durchgeführt wird oder nicht, sowie auch nicht die Lagerung, in Erwartung eines weiteren Transportes oder nicht, das Anheben sowie eine andere Aktivität, die nicht aus dem Transportieren der Gegenstände besteht.

1.2.

Transportarten: im Rahmen der Transportvereinbarung kann die Rede sein von nationalem Transport per Straße, grenzüberschreitendem Straßentransport, Transport über Binnengewässer, Transport per Eisenbahn, per See, per Luft, sowohl einfach als auch kombiniert.

1.3.

Einfacher Transport: unter einfachem Transport wird die Vereinbarung verstanden, infolge deren Convoi sich verpflichtet, die Gegenstände über ein einziges Verkehrsmittel zu transportieren.

1.4.

Kombinierter (multimodaler) Transport: unter kombiniertem (multimodalem) Transport wird die Vereinbarung verstanden, infolge deren Convoi sich in einer einzigen Vereinbarung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, die Gegenstände mit mindestens zwei verschiedenen Transportmodalitäten zu transportieren.

Artikel 2. Gültige Bestimmungen

2.1.

Auf alle Transportvereinbarungen zwischen Convoi und dem Auftraggeber gelten neben dem Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi je nach Transportart ebenfalls folgende spezifischen Transportbedingungen:

a. Nationaler Straßentransport: Titel 13 von Buch 8 des niederländischen Zivilgesetzbuches sowie die Allgemeinen Transportbedingungen der Stiftung Vervoeradres, letzte Version;

b. Grenzüberschreitender Straßentransport : die Bestimmungen des CMR-Vertrages;

c. Seetransport: Titel 5 von Buch 8 des niederländischen Zivilgesetzbuches;

d. Lufttransport: die Bestimmungen des Warschauer Vertrages von 1929, verändert durch die Bestimmungen des Protokolls von Haag von 1965 bzw. des 4. Protokolls von Montreal von 1975 und Titel 16 des niederländischen Zivilgesetzbuches.

e. Transport über Binnengewässer : Titel 10 von Buch 8 des niederländischen Zivilgesetzbuches sowie die Verfrachtungsbedingungen von 1991.

2.2.

Bei Widersprüchlichkeit zwischen den Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen und der in diesem Kapitel genannten Sonderbedingungen von Dritten gilt die Bestimmung von Artikel 3 von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen.

2.3.

Im Fall des kombinierten (multimodalen Transportes) gelten für jedes Transportmittel die für diese Transportart gültigen Transportbestimmungen.

Artikel 3. Zusammenlauf

Insofern im Rahmen des Transportes ebenfalls die Rede ist von anderen Tätigkeiten von Convoi, gelten für diese anderen Tätigkeiten zusätzlich die Sonderbedingungen von Dritten, auf die im fraglichen Kapitel der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen wird.

II.3 VERTIKALER TRANSPORT

Artikel 1. Definitionen

1.1.

Vertikaler Transport

Die Vereinbarung, mit der Convoi sich im Rahmen einer Transport- oder anderen Vereinbarung oder einer vollständigen Projektausführung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, um mit mobilen Kränen und anderen Hebevorrichtungen Hebetätigkeiten durchzuführen, beides im weitesten Sinne des Wortes, sowie die Bereitstellung von solchen Kränen und Hebevorrichtungen, entweder mit („bemannt“) oder ohne („unbemannt“) Maschinist/Bedienungspersonal.

1.2.

Auf- und Abladen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass unter vertikalem Transport ebenfalls das Auf- und Abladen von Transportmitteln sowie gegebenenfalls die Überbringung der Ladung an einen Lagerplatz am gleichen Standort bzw. die Beförderung der Transportmittel oder die Lagerung davon, im weitesten Sinne des Wortes, verstanden wird, jeweils einschließlich der dazu gehörenden Montagearbeiten.

Artikel 2. Gültige Bestimmungen

2.1.

Auf alle Vereinbarungen zwischen Convoi und dem Auftraggeber bzgl. vertikalem Transport in dem hier oben definierten Sinne gilt neben den Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi ebenfalls die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültige Version der

Sonderbedingungen von Dritten, d.h. die Allgemeinen Bedingungen des Vereins für den Vertikalen Transport, hiernach die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT genannt, hinterlegt bei der Gerichtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam.

2.2.

Bei Widersprüchlichkeit zwischen den Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen und der in diesem Kapitel genannten Sonderbedingungen von Dritten gilt die Bestimmung von Artikel 3 von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen.

2.3.

In Abweichung der Bestimmungen des vorigen Artikels gilt, dass die hier oben dargestellte Definition von vertikalem Transport (einschließlich die Bestimmungen in Artikel 1.2 dieses Kapitels) die Definition von vertikalem Transport in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT ersetzt.

2.4.

Artikel 18 der Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen hat Vorrang vor allen abweichenden Rechts- und Gerichtsbarkeitsklauseln der Allgemeinen Bedingungen VVT.

Artikel 3. Zusammenlauf

Insofern neben dem vertikalen Transport von Convoi ebenfalls die Rede ist von anderen Tätigkeiten von Convoi, gelten für diese anderen Tätigkeiten zusätzlich die Sonderbedingungen von Dritten, auf die im fraglichen Kapitel der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen wird.

II.4 SPEDITION

Falls Convoi auf der Grundlage der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung Speditionstätigkeiten ausführt, gelten für diese Tätigkeiten die Niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX Bedingungen), hinterlegt bei der Gerichtskanzlei der Gerichte von Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam am 1. Juli 2004, d.h. die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültige letzte Version dieser Bedingungen.

II.5 SCHIFFBELADUNGSTÄTIGKEITEN

Wenn mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, dass Convoi auch die Schiffbeladungsaktivitäten übernimmt, gelten für diese Tätigkeiten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins der Rotterdamer Terminal Operators (VRTO), hinterlegt bei der Gerichtskanzlei des Gerichtes von Rotterdam am 2. September 2009, d.h. die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültige letzte Version dieser Bedingungen

II.6 LAGERUNG UND AUFBEWAHRUNG

Artikel 1. Definitionen

1.1.

Lagerung allgemein: die Vereinbarung, mit der Convoi sich verpflichtet, Gegenstände, die vom Auftraggeber zur Lagerung an den von Convoi angegebenen Ort oder mit Convoi vereinbarten Ort gebracht wurden, während einer vereinbarten Zeit aufbewahrt und gelagert werden in einem dazu vereinbarten Lagerplatz. Nicht unter den Begriff „Lagerung“ fallen eventuell von Convoi zu verrichtende Transporttätigkeiten der Gegenstände, sowie eventuelle Veränderungen an Gütern im Rahmen der Lagerung.

1.2.

Lagerung von Umzugsgütern: unter Lagerung von Umzugsgütern wird die Aufbewahrung der Gegenstände gemeint, die sich in einem überdachten oder nicht überdachten Raum befinden und die zur Innenausstattung, Möblierung oder Einrichtung der Räumlichkeiten bestimmt sind und als solche bereits benutzt werden.

1.3.

Lagerung von Betriebsinventar: unter Lagerung von Betriebsinventar versteht man die Aufbewahrung von Gegenständen, die Teil des Inventars eines Betriebs sind. Dazu gehört der Handelsvorrat, insofern nur die Lagerung des Handelsvorrates in Betracht gezogen wird und dieser Handelsvorrat nicht Gegenstand einer abgeschlossenen Handelstransaktion ist.

1.4.

Lagerplatz: unter Lagerplatz versteht man einen sauberen, trockenen Raum, der geeignet ist, um Güter wie (aber nicht ausschließlich) Umzugsgüter, Maschinen, Betriebsinventar usw. zu lagern.

Artikel 2. Gültige Bestimmungen

2.1. Lagerung allgemein

Für die Lagerung allgemein gelten neben den Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi ebenfalls die Allgemeinen Lagerbedingungen der Stiftung Vervoeradres, hinterlegt bei der Gerichtskanzlei der Gerichte von Amsterdam und Rotterdam, d.h. die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Auftraggeber gültige letzte Version dieser Bedingungen.

2.2. Widersprüchlichkeit

Bei Widersprüchlichkeit zwischen den Allgemeinen Bedingungen von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen und der in diesem Kapitel genannten Sonderbedingungen von Dritten gilt die Bestimmung von Artikel 3 von Kapitel I der Allgemeinen Lieferbedingungen.

Artikel 3. Zusammenlauf

Insofern neben der Aufbewahrung und/oder Lagerung ebenfalls die Rede ist von anderen Tätigkeiten von Convoi, gelten für diese anderen Tätigkeiten zusätzlich die Sonderbedingungen von Dritten, auf die im fraglichen Kapitel der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen wird.

Hinterlegt bei der Kanzlei des Gerichtes von Maastricht am 17 November 2011 unter Nummer 13/2011 AL.